

Entwurf eines Landesgesetzes zur Regelung der Viehmärkte des Landes Vorarlberg.

G e s e z

vom 1878, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Markt-Ordnung für die Viehmärkte des Landes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die schon bestehenden, wie die noch zu errichtenden Viehmärkte sind auf solche Räume zu verlegen, welche sowohl bezüglich der Ein- als Ausgänge in geeigneter Weise überwacht werden können.

Jene Marktgemeinden, welche einen Markt abhalten, haben an diesem Tage die gleiche Ordnung zu beobachten, wie am eigentlichen Markttag.

§ 2.

Von jeder Marktgemeindevorstellung ist ein eigener Commissär zu bestellen, und bildet dieser mit dem behördlich aufgestellten Thierarzte oder Sachverständigen die Markt-Commission.

Dieselbe hat entweder unmittelbar neben oder auf dem Marktplatze selbst zu amtiren und sind derselben nach Bedürfnis Hülfsmittel der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Die Entlohnung der Commission obliegt der Marktgemeinde.

§ 3.

Die Marktaufsichts-Organe sind während ihrer Funktion Organe der öffentlichen Sicherheit und als solche von Jedermann zu respektiren.

§ 4.

Die verschiedenen Thiergattungen, als da sind: Pferde, Rindvieh, Schweine, Ziegen und

Schafe, sind getrennt zur Aufstellung zu bringen. Bei dem Marktplatze für Pferde ist überdies noch auf einen verschützten Raum zum Vorführen Rücksicht zu nehmen.

§ 5.

Vor dem Auftreiben der Thiere hat die Revision der Viehpässe, und insoferne dieselben den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, die Beschau von Seite des Thierarztes oder Sachverständigen zu erfolgen.

Nur gesundes Vieh darf auf den Marktplatze zugelassen werden.

§ 6.

Der am Markte jeweilig visitirende Thierarzt oder Sachverständige ist verpflichtet, in allen eventuell vorkommenden Fällen von Viehseuchen oder Thierquälerei, die im Sinne der bestehenden Gesetze und Spezial-Berordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen unter dem Schutze der betreffenden Gemeindevorstellung strengstens in Vollzug zu setzen. Wer Thiere mit ansteckenden Krankheiten zum Auftriebe bringt, verfällt den Bestimmungen der jeweilig bestehenden Gesetze oder Berordnungen, insbesondere den §§ 400—402 des St.-G.-B.

§ 7.

Behufs der gefahrlosen Unterbringung von mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thieren, hat jede Marktgemeinde einen entsprechend situirten Stall für jeden Markt verfügbar zu halten.

§ 8.

Der amtirende Thierarzt oder Sachverständige ist verpflichtet, Auskunft und Belehungen über die für den Viehhandel bestehenden Währschaftsgesetze unentgeltlich zu ertheilen.

§ 9.

Zum Schutze der Käufer vor Uebervorthellungen, listigen Versprechungen in Bezug auf Kaufsbedingungen und Hintanhaltung daraus entstehender Prozesse sind die Marktgemeinden verpflichtet, auf Ansuchen der Partbeien über die abgeschlossenen Verkäufe Bormerkungen zu

führen, um bei allfälliger gerichtlicher Aus-
tragung eines solchen Kaufes einen sogenannten
Gewährschaftschein ausstellen zu können, welcher
dann mit einer 50 kr. Stempelmarke zu ver-
sehen ist, wogegen die Gewährschaftsvormerkung
von Stempelgebühren befreit ist. Diese Gewähr-
schaftsvormerkung ist von Seite der Markt-Com-
mission unter Aufsicht der Gemeinde-Vorsteherung
in einem eigenen Protokolle mit ausdrücklich be-
nannten Rubriken (Siehe beiliegendes Formular A)
einzutragen und daselbst mit der Unterschrift des
Käufers, des Verkäufers und der Markt-Com-
mission zu versehen.

§ 10.

Die Gewährschaftscheine sind gleichlautend
mit der Vormerkung der Markt-Commission nach
einem einheitlichen Formular (B) auszufüllen
und zur Bestätigung der richtigen Ausfertigung
von dem Vorsteher der Marktgemeinde oder des-
sen Stellvertreter zu unterfertigen.

§ 11.

Die §§ 922 bis inclusive 935 des allg. b.
G.-B. — enthaltend die allgemeinen gesetzlichen
Bestimmungen über Gewährleistung — sind auf
mehreren Punkten des Marktplazes an leicht er-
sichtlichen Stellen anzuschlagen.

§ 12.

Die Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Be-
stimmungen von Seite der Marktgemeinden wird
am Vorsteher derselben mit 20—100 fl., zu
Gunsten des Landesfondes, die von Seite der
Parteien hingegen mit 5—10 fl. zu Gunsten des
Local-Armenfondes bestraft.

§ 13.

Der Minister des Innern ist mit dem Voll-
zuge dieses Gesetzes beauftragt.

B. Gewährschaftscheine
 Formular B
 Die Markt-Commission
 des Marktes
 in
 am
 Der Käufer:
 Der Verkäufer:

Die Markt-Commission
 am
 Der Käufer:
 Der Verkäufer:

Von Seite n.

A.

Land Vorarlberg

Politischer Bezirk
Marktgemeinde

Bewährschafts - Vormerkung.

Post-Nr.	Art des abgeschlossenen Kaufes sammt Neben Umständen.	
1	<p>Von Seite der gefertigten Marktgemeinde wird hie- mit amtlich in Vormerkung gebracht, daß der Verkäufer aus Bezirk ein Ruzthier Farbe Jahre alt, besondere Merkmale unter Zeugenschaft der hiesigen Markt-Commission dem Käufer aus Bezirk unter den folgenden bedungenen Eigen- schaften verkauft hat, als</p> <p>Die Haftung wird im Sinne des § 922 des a. b. G.-B. am heutigen Tage zugesichert, ferner zugestanden, daß eine allfällige Klagestellung auf Bezahlung der vereinbarten Ent- schädigung auch nach Tagen, d. i. bis zum erfolgen könne. Endlich verpflichten sich beide Theile vorkommenden Falles die gerichtliche Entschei- dung des Kaufes auf dem Wege des Bagatellverfahrens auszutragen.</p> <p>. am 18</p> <p>Der Käufer: Der Verkäufer:</p> <p>. Die Markt-Commission:</p>	<p>Bewährschafts-Vormerkungs-Bollete</p> <p>der Marktgemeinde Post Nr. 1</p> <p>Gegen Einfindung oder Vorweisung dieser Bewährschafts- Vormerk-Bollete und gegen Erlag von 50 fr. österr. Wbrg. für die erforderliche Stempelmarke wird von Seite der obigen Markt- gemeinde der gerichtsgültige Bewährschaftsschein unentgeltlich ausgefolgt.</p> <p>Stempel der Gemeinde:</p>
2	<p>Von Seite 1c.</p> <p><i>detto.</i></p>	<p>Bewährschafts-Vormer- kungs-Bollete</p> <p>der Marktg. Post Nr. 2</p> <p><i>detto.</i></p>